

Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming / Jugendamt zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen

1. Zweck und Ziel der Förderung

Der Landkreis Teltow-Fläming will Kindern und Jugendlichen aus Familien in belastenden Lebenssituationen eine Auszeit ermöglichen.

Schwerpunkt der Förderung von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen ist die Erholung und Entspannung der jungen Menschen, die oft auch aus finanziellen Gründen keinen Urlaub machen können.

Kinder und Jugendliche sollen in Gruppenreisen zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen, zur Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt und zum aktiven Engagement in der Gesellschaft angeregt werden.

Somit will der Landkreis Teltow-Fläming die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben fördern, den sozialen Zusammenhalt unterstützen und der sozialen Ausgrenzung entgegenzutreten.

2. Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Förderung von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Der Landkreis Teltow-Fläming entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Es werden Teilnahmebeiträge von **mehrtägigen Gruppenfahrten für Freizeit- und Ferienmaßnahmen mit einer Mindestdauer von 3 Tagen** anteilig gefördert, wenn bei den Eltern bzw. anderen Sorgeberechtigten der Teilnehmer/innen ein geringes Familieneinkommen vorliegt.

Nicht gefördert werden Maßnahmen:

- a) wie Privatreisen,
- b) die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslagern haben,
- c) ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen sind (Klassenfahrten),
- d) die nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden und
- e) Sprachreisen.

4. Anspruchsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind sorgeberechtigte Eltern bzw. andere sorgeberechtigte Personen, in deren Haushalt die Teilnehmer/innen wohnen und deren gewöhnlicher Aufenthalt im Landkreis Teltow-Fläming liegt.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich grundsätzlich an Kinder und Jugendliche wenden, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming haben.

Hat ein Empfänger/in die Verwendung einer bereits gewährten Förderung nicht nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

Förderfähig sind Teilnahmebeiträge von Kindern und Jugendlichen im Alter ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Die Förderung der Teilnahme an einer Ferienmaßnahme erfolgt je Teilnehmer/in nur einmal jährlich.

6. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt:

- ⇒ bei Empfängern von Arbeitslosengeld II gemäß § 19 Satz 1 SGB II ohne zusätzliches bzw. zu berücksichtigendes Einkommen und Empfängern von Sozialgeld gemäß § 28 SGB II:
 - ⇒ bis zu 90 % des Teilnahmebeitrages, maximal 155,00 €
 - ⇒ bis zu 80 % des Teilnahmebeitrages für Maßnahmen von Kindertagesbetreuungseinrichtungen bzw. einer Einrichtung des Landkreises TF mit geförderter Personalstelle, maximal 140,00 €

- ⇒ bei Empfängern von Arbeitslosengeld II gemäß § 19 Satz 3 SGB II (sog. Aufstocker) und anderen einkommensschwachen Familien (gem. § 85 SGB XII):
 - ⇒ bis zu 80 % des Teilnahmebeitrages, maximal 140,00 €
 - ⇒ bis zu 70 % des Teilnahmebeitrages für Maßnahmen von Kindertagesbetreuungseinrichtungen bzw. einer Einrichtung des Landkreises TF mit geförderter Personalstelle, maximal 125,00 € 00 €.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming schriftlich einzureichen.

Für die Antragstellung sind die beim Jugendamt erhältlichen Antragsformulare zu verwenden (Anlage 1 und 2).

Dem Antrag sind folgende Nachweise in Kopien beizufügen:

- ⇒ **monatliches Einkommen** (wie z.B. die letzten 3 Verdienstabrechnungen, Bescheid über Arbeitslosengeld I oder II bzw. Sozialgeld, Sozialhilfe, Unterhalt, Wohngeld, Kindergeld) und
- ⇒ **monatliche Ausgaben** (wie z.B. Beiträge zu Versicherungen, geförderte Altersvorsorge, Aufwendungen für Fahrten zum Arbeitsort, Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung), dies gilt nicht für Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII.

Der Antragsteller/in erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen schriftlichen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Mit dem Bewilligungsbescheid werden folgende Grundformulare dem Antragsteller/in als Anlage übersandt:

- „Eingangsbestätigung / Rechtsverbindliche Erklärung“ (Anlage 3)
- „Verwendungsnachweis“ (Anlage 4).

8. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt entsprechend der Festlegung im Bewilligungsbescheid und erst bei Vorlage des vollständig ausgefüllten Grundformulars „Eingangsbestätigung / Rechtsverbindlichen Erklärung“.

9. Verwendungsnachweisverfahren

Der Antragsteller/in hat den Förderbetrag nur für die bewilligte Maßnahme einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Der Empfänger/in der Förderung hat die zweckentsprechende Verwendung des Förderbetrages ordnungsgemäß innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming nachzuweisen.

Dem Grundformular „Verwendungsnachweis“ ist beizufügen:

- ⇒ Originalbeleg (Zahlungsnachweis /Quittung mit Zahlungsbestätigung des Veranstalters und Angabe des Teilnahmebeitrages).

10. Nebenbestimmungen

Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Schon ausgezahlte Förderbeträge sind zurückzuzahlen.

Die Bewilligung kann nach den geltenden Vorschriften des Sozialverwaltungsverfahren (§§ 44 bis 55 SGB X) mit Wirkung für die Vergangenheit und der Zukunft ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden.

Dies gilt insbesondere, wenn

- ⇒ die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten,
- ⇒ die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen,
- ⇒ unrichtige und unvollständige Angaben gemacht,
- ⇒ Bestimmungen der Förderrichtlinien nicht beachtet,
- ⇒ die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt oder
- ⇒ Fördermittel zu viel empfangen wurden.

Eine bereits erhaltene Förderung ist zu erstatten.

11. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren.